



## **Jugendordnung der Kreissportjugend (KSJ) Bad Salzungen im Kreissportbund Bad Salzungen e.V.**

### **§ 1 Name**

- (1) Die Kreissportjugend Bad Salzungen ist die Jugendorganisation des Kreissportbundes Bad Salzungen e.V. und entsprechend §75 SGB VIII anerkannter freier Träger der Jugendhilfe.
- (2) Die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen der ordentlichen Mitglieder des KSB Bad Salzungen e.V., die noch nicht 27 Jahre alt sind (lt. §7 SGB VIII) sowie die gewählten Jugendvertreter der Jugendleitungen der Vereine und Kreisfachverbände des KSB Bad Salzungen e.V. bilden die Kreissportjugend Bad Salzungen.
- (3) Die KSJ Bad Salzungen führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und Ordnung des KSB Bad Salzungen e.V. und der Jugendordnung der THSJ eigenständig und entscheidet eigenverantwortlich über die Verwendung der ihrer zugewiesenen Mittel.
- (4) Sitz der Kreissportjugend Bad Salzungen ist Bad Salzungen (Thüringen, Wartburgkreis).

### **§ 2 Zweck**

- (1) Die KSJ Bad Salzungen leistet nach den Vorgaben des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (§11 / §12 SGB VIII) Kinder- und Jugendarbeit im Sport.
- (2) Die KSJ Bad Salzungen will durch die Arbeit mit jungen Menschen in den Sportvereinen und Sportfachverbänden deren Recht auf körperliche Betätigung mit zeitgemäßen Inhalten und Formen garantieren.
- (3) Die KSJ Bad Salzungen will zur Persönlichkeitsentwicklung beitragen, Befähigungen zum sozialen Verhalten fördern, das gesellschaftliche Engagement von Kindern und Jugendlichen anregen und durch Jugendbegegnungen die Bereitschaft zur internationalen Verständigung wecken.
- (4) Die KSJ Bad Salzungen will die sportliche Jugendarbeit in ihrer ganzen Breite und Vielfalt (Freizeit-, Breiten- und Leistungssport) unterstützen. Sie setzt sich dafür ein, dass jedes Kind Sport treiben kann und jedem Talent die Möglichkeit zur Entfaltung gegeben wird.
- (5) Die KSJ Bad Salzungen will in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, Bildungsstätten (insbesondere der Bildung- und Freizeitstätte der THSJ) sowie öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe die Formen sportlicher und allgemeiner Jugendarbeit weiterentwickeln und damit einen Beitrag zur Lösung gesellschaftlicher und jugendpolitischer Probleme leisten.

### **§ 3 Grundsätze**

- Die KSJ Bad Salzungen bekennt sich zur freiheitlich – demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Thüringen.
- Sie wirkt jugend- und sportpolitisch und tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung ihrer Mitglieder ein.
- Die KSJ Bad Salzungen ist parteipolitisch neutral.
- In ihrem gesellschaftspolitischen Engagement tritt sie für Friedenssicherung, Völkerverständigung, Achtung der Menschenrechte, soziale Sicherheit, sowie Schutz und Erhalt der Umwelt ein.
- Die KSJ Bad Salzungen ist offen für alle jungen Menschen, unabhängig von ihrer Rasse, Religion und Weltanschauung, sofern sie nicht rassistische oder faschistische Ziele vertreten.
- Sie ist gegen Extremismus jeglicher Art.
- Die KSJ Bad Salzungen steht für Chancengleichheit, Gleichberechtigung, Integration und Inklusion.

- Sie achtet das Recht von jungen Menschen auf Unversehrtheit und Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, sei sie psychisch, physisch oder sexueller Art und handelt nach dem Präventionskonzept des KSB Bad Salzungen e.V.
- Die KSJ Bad Salzungen erkennt an, dass es keine geschlechtsneutrale Wirklichkeit gibt und bemüht sich, die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Mädchen und Jungen, Frauen und Männern zu berücksichtigen.

#### **§ 4 Aufgaben**

Die Kreissportjugend Bad Salzungen übernimmt folgende Aufgaben:

- (1) Die zu erfüllenden Aufgaben werden unter Berücksichtigung und Einhaltung des Ehrenkodex des Landessportbund Thüringen e.V. durchgeführt und umgesetzt. Alle aktiven Mitarbeiter und Mitglieder der Kreissportjugend Bad Salzungen verpflichten sich zu einer regelmäßigen Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses.
- (2) Eine regelmäßige Anleitung der Jugendwarte der im Kreissportbund Bad Salzungen e.V. organisierten Sportvereine.
- (3) Planung, Organisation und Durchführung von Freizeiten, internationalen Begegnungen, Bildungsmaßnahmen, kulturellen und geselligen Veranstaltungen auf sportlichem Gebiet.
- (4) Planung und Durchführung von Maßnahmen für nichtorganisierte junge Menschen (Spielfeste, offene Sportwettbewerbe).
- (5) Autoritären, totalitären, nationalistischen und militaristischen Tendenzen mit allen Kräften entgegenzuwirken.
- (6) Verteilung und Verantwortung der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel auf Grundlage der Jugendordnung.

#### **§ 5 Struktur**

- (1) Die Untergliederungen der Kreissportjugend Bad Salzungen sind die Jugendleitungen der Vereine und der Kreisfachverbände des KSB Bad Salzungen e.V. Sie entscheiden eigenständig in ihrem Verantwortungsbereich auf der Grundlage ihrer Jugendordnung, die nicht im Widerspruch zur Jugendordnung der Kreissportjugend Bad Salzungen stehen darf.
- (2) Die Organe sind:
  - Mitgliederversammlung / Kreisjugendtag

#### **§ 6 Mitgliederversammlung der KSJ**

- (1) Die KSJ – Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan der Kreissportjugend Bad Salzungen.
- (2) Die KSJ – Mitgliederversammlung setzt sich aus den Delegierten der Jugendabteilungen, den Jugendwarten der Sportvereine und dem Vorstand der Kreissportjugend Bad Salzungen zusammen.
- (3) Die Wahlen der Mitglieder des Vorstandes, die Bestätigung des Vorsitzenden der Kreissportjugend und die Wahlen der Kassenprüfer finden alle drei Jahre statt. Im Jahr der Wahl trägt die Mitgliederversammlung den Namen „Kreisjugendtag“. Er findet rechtzeitig vor den Wahlen des KSB Bad Salzungen e.V. statt.
- (4) Die Mitgliederversammlung jährlich durchgeführt. Auf Antrag von 1/3 der Mitglieder oder aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

- (5) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von drei Wochen mit Ort, Datum und Uhrzeit schriftlich eingeladen. Die Tagesordnung und die Beschlussunterlagen für die Mitgliederversammlung sind durch den Vorstand schriftlich mit einer Meldepflicht von einer Woche an die Mitglieder zu übermitteln. Die Versendung per E-Mail wahrt die Schriftform.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden der Kreissportjugend oder einem seiner Stellvertreter geleitet.
- (8) Änderungen der Jugendordnung erfordern die einfache Mehrheit der anwesenden Delegierten der KSJ - Mitgliederversammlung.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dass von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen ist.

#### Die Aufgaben der KSJ – Mitgliederversammlung

- Beratung in Grundsatzfragen
- Beschlussfassung über die Jugendordnung bzw. deren Veränderung
- Bericht des Vorstandes
- Beratung und Verabschiedung der Jahresplanung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Delegierten für den Kreissporttag und den Landessporttag der Thüringer Sportjugend

### **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand der KSJ Ba Sa setzt sich aus dem Vorsitzenden, ein Stellvertreter und bis zu zwei Mitgliedern zusammen. Der Kreisportjugend gehört der Sportjugendkoordinator des KSB Bad Salzungen e.V. in beschließender Stimme an.
- (2) Der Vorstand wird alle drei Jahre beim Kreisjugendtag neu gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Wählbar in den Vorstand der KSJ sind jegliche Mitglieder eines Sportvereins mit Kinder und Jugendlichen, welche im Kreissportbund Bad Salzungen e.V. organisiert sind.
- (4) Der Vorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung der KSJ Bad Salzungen.
- (5) Der Vorstand der KSJ ist mit den anwesenden gewählten Mitgliedern des Vorstandes beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden.

### **§ 8 Auflösung der Kreissportjugend**

Im Fall der Auflösung des Kreissportbundes Bad Salzungen e.V. durch die Mitgliederversammlung oder den Kreissporttag löst sich gleichzeitig die Kreissportjugend Bad Salzungen auf.

### **§ 9 Schreibweise**

Die verwendeten Funktions- und Statusbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in geschlechtsneutraler Form.

### **§ 10 Gültigkeit / Inkrafttreten**

Die Jugendordnung tritt nach Zustimmung durch den Kreisjugendtag in Kraft. Alle bisherigen Satzungen verlieren daraufhin ihre Gültigkeit. Alle nicht in dieser Jugendordnung aufgeführten

Bestimmungen regeln sich nach der Satzung des Kreissportbundes Bad Salzung e.V. sowie dessen Ordnungen.

Die Jugendordnung wurde am 00.00.2020 beschlossen und tritt somit in Kraft.

Bad Salzung, den 08.07.2020